

**Benutzungsordnung und Entgeltordnung
für Freisportanlagen der Gemeinde Bobenheim-Roxheim**

Inhaltsübersicht

- 1. Allgemeine Bestimmungen**
- 2. Zuständigkeit**
- 3. Überlassungszwecke**
- 4. Antrag auf Zuweisung**
- 5. Benutzungszeiten**
- 6. Sperrung von Freisportanlagen**
- 7. Allgemeine Platzordnung**
- 8. Besondere Vorschriften für Veranstaltungen**
- 9. Besondere Platzordnungen**
- 10. Hausrecht**
- 11. Entgelte**
- 12. Zuwiderhandlungen gegen die Ordnung**
- 13. Haftung**
- 14. In-Kraft-Treten**

Anlage: Entgeltordnung

Benutzungsordnung und Entgeltordnung für Freisportanlagen der Gemeinde Bobenheim-Roxheim

Für die Freisportanlagen der Gemeinde Bobenheim-Roxheim wird folgende Benutzungsordnung erlassen:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die gemeindlichen Freisportanlagen dienen zur Ausübung von Sport jeder Art und zur Durchführung von Veranstaltungen auf dem Gebiet des Sports.

1.2 Veranstaltungen anderer Art können ausnahmsweise zugelassen werden. Die Entscheidung trifft die Gemeindeverwaltung.

2. Zuständigkeit

Die Vergabe der gemeindlichen Freisportanlagen erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

3. Überlassungszwecke

3.1 Die Freisportanlagen werden bevorzugt den örtlichen Schulen und gemeinnützigen Bobenheim-Roxheimer Sportorganisationen zur Ausübung des Sports überlassen.

3.2 Anderen Verbänden, Vereinen, Gruppen oder Einzelpersonen können die Freisportanlagen nach Befriedigung des Bedarfs der in Ziff. 3.1 Genannten überlassen werden.

3.3 Für Berufssportveranstaltungen können die Freisportanlagen nach besonderen Vereinbarungen ebenfalls zur Verfügung gestellt werden. In Zweifelsfällen entscheidet die Gemeindeverwaltung, ob es sich um eine Berufssportveranstaltung handelt.

4. Antrag und Zuweisung

4.1 Anträge auf Überlassung der Freisportanlagen für Gruppen sind rechtzeitig spätestens 14 Tage vor der geplanten Benutzung schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

4.2 Der Antragsteller erhält eine schriftliche Entscheidung. Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Anlagen oder Einrichtungen während der festgesetzten Zeit für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Ordnung rechtsverbindlich anerkennt.

4.3 Die von der Gemeindeverwaltung für bestimmte Zeiträume aufgestellten Benutzungspläne gelten als Benutzungserlaubnis.

4.4 Wird eine Veranstaltung nicht an dem festgesetzten Termin durchgeführt, so ist die Gemeindeverwaltung unverzüglich zu benachrichtigen. Der Gemeinde dadurch entstehende Schäden oder Aufwendungen sind vom Antragsteller zu ersetzen.

4.5 Die Benutzungserlaubnis kann jederzeit entzogen werden; sie ist stets widerruflich.

5. Benutzungszeiten

5.1 Die Benutzung der gemeindlichen Freisportanlagen bleibt den Schulen für schulische Zwecke in der Regel montags bis freitags von 8.00 - 14.00 Uhr und samstags von 8.00 - 13.00 Uhr, den übrigen Benutzern in der Regel montags bis freitags von 15.00 - 21.00 Uhr, soweit notwendig samstags nach 13.00 Uhr, sowie sonntags ganztägig vorbehalten. Für den Fall regelmäßig späterer zeitlicher Beendigung der Benutzung der Freisportanlagen zu schulischen Zwecken gilt in der Regel dieser Zeitpunkt als Anfangszeitpunkt für die Benutzung durch übrige Benutzer.

5.2 In Sonderfällen kann die Gemeindeverwaltung eine andere Regelung treffen.

5.3 Bei der Festlegung des Termins für eine Veranstaltung hat der Veranstalter das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage zu beachten.

6. Sperrung von Freisportanlagen

6.1 Die Gemeindeverwaltung kann die Freisportanlagen sperren, wenn sie überlastet sind oder wenn durch die Benutzung eine erhebliche Beeinträchtigung ihres Zustandes (Gebrauchstüchtigkeit, zu erwartende hohe Reparaturkosten o. a.) zu erwarten ist.

6.2 Bereits erteilte Erlaubnisse können zurückgezogen werden, wenn es aus sportlichen oder unvorhergesehenen sonstigen wichtigen Gründen erforderlich ist. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Zuweisung einer anderen Sportanlage besteht nicht.

7. Allgemeine Platzordnung

7.1 Bei Lehr- und Übungsstunden sowie bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Übungsleiter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Sportes.

7.2 Sämtliche Sportflächen dürfen grundsätzlich nur in Sportbekleidung betreten werden.

7.3 Das Umkleiden und Ablegen von Kleidungsstücken ist nur in den Umkleieräumen gestattet.

7.4 Bei Benutzung der Wasch- und Duschanlagen muss der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß beschränkt werden.

7.5 Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Während der Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich zu melden. Jeder ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren.

7.6 Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden.

7.7 Das Mitbringen von Tieren auf Sportflächen ist nicht gestattet.

8. Besondere Vorschriften für Veranstaltungen

8.1 Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau der Freisportanlagen (Geräte, Hinweise, Markierungen usw.) obliegt dem Veranstalter. Veränderungen vor Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung.

8.2 Der Veranstalter ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, wenn dies bei der Ausübung bestimmter Sportarten vom zuständigen Fachverband üblicherweise gefordert wird.

8.3 Wirtschaftliche Werbung (Bandenwerbung) an den Sportplätzen ist nur der Gemeindeverwaltung erlaubt.

8.4 Die Beauftragten der Gemeindeverwaltung haben jederzeit freien Zutritt zu den Veranstaltungen. Ihnen ist jede im Zusammenhang mit der Überlassung erforderliche Auskunft zu erteilen.

9. Besondere Platzordnungen

Der Bürgermeister kann für die einzelnen gemeindlichen Freisportanlagen bei Bedarf besondere, für die Benutzer verbindliche Platzordnungen, erlassen.

10. Hausrecht

Auf jeder Freisportanlage übt der Platzwart im Rahmen seiner Zuständigkeit das Hausrecht der Gemeinde Bobenheim-Roxheim aus und sorgt für die Einhaltung der Platzordnung. Den Anordnungen ist - gegebenenfalls unter Vorbehalt einer Beschwerde - unbedingt zu folgen.

11. Entgelte

Die Überlassung der gemeindlichen Freisportanlagen erfolgt nach der Entgeltordnung für gemeindliche Freisportanlagen.

12. Zuwiderhandlungen gegen die Ordnung

Benutzer der Freisportanlagen, die diesen Bestimmungen oder der Haus- oder Platzordnung zuwider-handeln oder die Ordnung auf gemeindlichen Freisportanlagen stören, können von der Gemeinde Bobenheim-Roxheim zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.

13. Haftung

13.1 Der Benutzer übernimmt unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen die Gemeinde Bobenheim-Roxheim die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die seine Mitglieder oder Bediensteten, Besucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlagen erleiden oder die sie durch mutwillige Beschädigung der Anlage verursachen, ins-besondere auch für Schäden infolge von Mängeln der überlassenen Anlage, Einrichtungen und Geräte sowie der Zuwege und der Zugänge. Der Benutzer hat sich vor der Benutzung von der Mängelfreiheit der überlassenen Anlage, Einrichtungen und Geräte sowie der Zuwege und der Zugänge zu überzeugen, sofern keine Rüge erfolgt, gelten diese als mängelfrei.

13.2 Der Benutzer ist verpflichtet, rechtzeitig vor der Benutzung der gemeindlichen Freisportanlagen eine Haftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssumme von

7.500.000 Euro	für Personenschäden und Sachschäden
50.000 Euro	für Vermögensschäden je Verstoß
5.000.000 Euro	für Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensversicherung

vor der Benutzung nachzuweisen.

13.3 Die Gemeinde Bobenheim-Roxheim haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke, Geld, Wertsachen und andere von Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

14. In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.06.1983 außer Kraft.

Bobenheim-Roxheim, den 12.03.2021
Gemeindeverwaltung

(Michael Müller)
Bürgermeister

Entgeltordnung für die Freisportanlagen und der Friedrich-Ludwig-Jahn-Halle in der Gemeinde Bobenheim-Roxheim

Für die Benutzung der gemeindlichen Freisportanlagen sowie der Friedrich-Ludwig-Jahn-Halle wird folgende Entgeltordnung erlassen:

A. Freisportanlagen

1. Nutzung durch Bobenheim-Roxheimer Sportvereine, Sportgruppen u.a. für Trainings- und Wettkampfspiele je Spielfeld 2,10 € zzgl. MwSt./ Std.
2. Werden bei Sportveranstaltungen einheimischer Sportvereine aus Eintrittsgeldern Gewinne erzielt, die 256,-- € überschreiten, sind 10 v.H. des Gewinnes zu zahlen.
3. Für das Anbringen von Werbeflächen an einer der Sportanlagen ist eine jährliche Miete zu entrichten. Diese jährliche Miete beträgt pro angefangenen lfd. Meter Werbefläche 40.00 € zzgl. MwSt.
4. Wird der Gewinn aus einer Veranstaltung karitativen oder sozialen Zwecken zur Verfügung gestellt, so erfolgt die Nutzung kostenfrei.
5. Die Nutzung durch Schulen und Kreisvolkshochschule ist kostenfrei.

B. Friedrich-Ludwig-Jahn-Halle

Für die Benutzung der Friedrich-Ludwig-Jahn-Halle zahlt der Nutzer je Nutzungstag (Trainingseinheit) 30,00 €. Im Übrigen gelten die Festlegungen nach Ziff. A 1 – 4.

C. Weitere Festlegungen

1. Bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen kann die Gemeindeverwaltung im Einzelfall eine abweichende Entgeltregelung treffen.
2. Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.06.1983 außer Kraft.

Bobenheim-Roxheim, den 12.03.2021
Gemeindeverwaltung

(Michael Müller)
Bürgermeister